

unter die Aufsicht des die Charlottenburger Städtischen Gaswerke leitenden Stadtrats gestellt worden.

Manche bisher mit dem feindlichen Auslande zusammenhängenden Unternehmungen haben sich zur Vermeidung dieser Überwachung vom Auslande unabhängig gemacht, teils durch Entlassung ihrer ausländischen Aufsichtsratsmitglieder (z. B. Georg A. Jasmahj N.-G. Zigarettenfabrik in Dresden), teils durch Übertragung ihres deutschen Geschäftes auf gleichartige deutsche Unternehmungen (z. B. Aibernahme der Commercial Union durch die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-N.-G.).

Mit Rücksicht darauf, daß in Frankreich deutsche Unternehmungen nicht nur überwacht, sondern zwangsweise unter Verschleuderung der Vermögenswerte aufgelöst worden sind, bestimmt die Bundesratsverordnung vom 26. November 1914, daß solche Unternehmungen, deren Kapital ganz oder überwiegend französischen Staatsangehörigen zusteht, durch die Landeszentralbehörde (in Preußen durch den Handelsminister) zwangsweise unter Verwaltung gestellt werden können. In einem solchen Falle hat der Verwalter nicht nur eine Aufsicht auszuüben, wie nach der Verordnung vom 4. September 1914, sondern er hat sich in den Besitz des Unternehmens zu setzen mit der Wirkung, daß er an Stelle der bisher Berechtigten (Geschäftsinhaber, Vorstände, Prokuristen) zu allen Rechtshandlungen für das Unternehmen befugt ist. Im Wege der Vergeltung kann der Reichskanzler die Anfsöfung (Liquidierung) des ganzen Unternehmens für zulässig, auch die Vorschriften dieser Verordnung auf die Angehörigen anderer feindlicher Staaten für anwendbar erklären. Als Unternehmen im Sinne dieser Verordnung gilt auch die Niederlassung eines Unternehmens (inländische Filiale) sowie ein Grundstück.

## D. Das Kriegsvölkerrecht.

### I. Begriff des Völkerrechts.

Recht ist der Inbegriff von Zwangsregeln für das äußere Verhalten der Menschen, im Gegensatz zu den, auch das innere Fühlen und Denken des Menschen bestimmenden und nicht erzwingbaren Sittlichkeitsvorschriften.

a. Unter Völkerrecht versteht man Regeln, die für die Rechtsbeziehungen mehrerer selbständiger (souveräner) Staaten maßgebend sein sollen. Das innerhalb eines Staates bestehende Recht kann kraft der alle Einwohner des Staatsgebiets beherrschenden Staatsgewalt zwangsweise durchgesetzt werden. Für die Gemeinschaft der Völker dagegen fehlt es an einer außerhalb dieser Gemeinschaft stehenden und alle überragenden Zwangsgewalt: die Staatsangehörigen sind Untertanen des Staates, die Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft stehen gleichberechtigt nebeneinander.

Wegen dieses Mangels einer rechtmäßigen, die Durchführung des Völkerrechts gewährleistenden Obergewalt spricht man dem Völkerrecht vielfach die Natur eines Rechtsgebiets überhaupt ab. Die Anhänger dieser